

VEREINSSATZUNG

für den Verein der „Stadtteilfeuerwehr Dresden-Bühlau“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Dresden-Bühlau e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Feuerwehrverein Dresden-Bühlau e. V. hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen in Dresden-Bühlau zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern und Jugendarbeit durchzuführen,
 - e) die Interessen der Mitglieder zu vertreten,
 - f) die Kameradschaft zwischen den Mitgliedern sowie zu anderen Feuerwehren herzustellen, zu erhalten und zu fördern,
 - g) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit bei der Stadtteilfeuerwehr Dresden – Bühlau insbesondere im vorbeugenden Brandschutz,
 - h) die Traditionspflege und Heimatpflege zu fördern, insbesondere durch die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen im Stadtteil Dresden-Bühlau
 - i) Unterstützung von Veranstaltungen der Stadtteilfeuerwehr Dresden – Bühlau, welche den Zweck verfolgen, die Brandsicherheit zu erhöhen, neue Mitglieder für die Stadtteilfeuerwehr Dresden – Bühlau zu gewinnen und zum brandschutzgerechten Verhalten zu erziehen,
 - j) die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Vereinen zu organisieren und zu fördern,
 - k) eigene Aktivitäten zu den Punkten a) bis j) durchzuführen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr Dresden-Bühlau,
 - b) Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung der Stadtteilfeuerwehr Dresden-Bühlau,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) den fördernden Mitgliedern,
 - e) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr der Stadtteilfeuerwehr Dresden-Bühlau,
- die unter e) genannten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Stadtteilfeuerwehr Dresden-Bühlau werden auf Antrag Mitglieder des Feuerwehrvereins.
- (2) Ehrenmitglied kann werden, wer besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben hat.
- (3) Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand ausgewählt, benannt und ausgezeichnet.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit den Zielen des Vereins bekunden will.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme, die dem Vorstand schriftlich auszusprechen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder etwa beschlossener Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung von

der Mitgliederliste dem Mitglied angekündigt wurde. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (5) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (7) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (8) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht;
 - a) durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen und Spenden,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
 - d) Überschüsse aus Veranstaltungen
 - e) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind beitragsfrei.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil.
- (5) Die Beitragspflicht besteht bis zum Austrittsmonat.
- (6) Der Beitrag ist bis zum Ende des 1.Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Zahlungsver säumnissen von einem halben Jahr tritt § 5, Abs.3 in Kraft.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens bis zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Sie werden behandelt, wenn dem mindestens eine einfache Mehrheit zustimmt (Enthaltungen werden nicht gezählt.).
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes für die Amtszeit von 5 Jahren,
- c) Die Genehmigung des Haushaltsvorschlages, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und von Umlagen, deren Höhe auf die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags begrenzt ist,
- d) Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfer,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht gezählt.). Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich.

(3) Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Falls aus den Reihen der Vereinsmitglieder widersprochen wird, ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Vorstandswahlen erfolgen geheim.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit vom Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigte Vorstände gem. §26 BGB.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören der Wehrleiter sowie der Jugendwart der Stadtteilfeuerwehr Dresden – Bühlau, sofern sie nicht eine Funktion entsprechend § 11 Abs. 1 dieser Satzung ausüben.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind (§ 9, Punkt b) bis f) sowie h) und i)).

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins
- f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der Gewählte Vorstand konstituiert sich entsprechend § 11 (1)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger wählen oder die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretendem Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- (3) Jede Vorstandssitzung ist zu protokollieren.

§ 15

Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied gemäß § 11, Abs. 2 dieser Satzung schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahme und Ausgabe ist Buch zu führen und am Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden, zu prüfen. Sie ist von der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten und drei Viertel der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder mit einer

Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Aufgabe des Vereinszweckes betreffend der Erhaltung der historischen Feuerwehrtechnik, sind die Technik und Ausrüstung vorrangig einem mit entsprechendem Zweck gegründeten gemeinnützigen Verein aus dem sich aufgelösten Feuerwehrverein zu übereignen, der die vorstehenden Grundsätze zur Bewirtschaftung und Erhaltung des erworbenen Vermögens zum bindenden Inhalt seiner Satzung machen muss. Soweit sich ein entsprechender Rechtsnachfolger für die Übernahme dieses Vereinsvermögens nicht konstituiert, ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerlöschwesens der Stadtteilfeuerwehr Dresden-Bühlau zu verwenden.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung wegen Verstoß gegen zwingende gesetzliche Vorschriften unwirksam sein oder durch Gesetzesänderungen unwirksam werden, so soll an deren Stelle eine wirksame Bestimmung treten, die Sinn und Zweck der unwirksam gewordenen Bestimmung inhaltlich entspricht.
- (2) Satzungsänderungen, die zur Erlangung des Status der Gemeinnützigkeit oder zu dessen Beibehaltung notwendig sind oder von den Finanzbehörden oder einer anderen Behörde gefordert werden, können ausnahmsweise vom Vorstand beschlossen werden.

§ 18

Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 12.11.2016 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dresden, den 12.11.2016

Frank Pfeiffer
Vorsitzender

Markus Thielemann
1.stellv. Vorsitzender

Veit Ludewig
2.stellv. Vorsitzender